gegangen.[15]

Die unterschiedliche Behandlung muss gleich aus einer Reihe von Gründen verwundern von denen nur einige wenige angeführt werden sollen. Vermögenseinziehungen und Kreisverweisungen waren schon nach der Konzeption der kommunistischen Machthaber in der SBZ zwei Facetten einer einheitlich mit „Bodenreform" umschriebenen Verfolgungsaktion Dabei stand die Vermögenseinziehung gegenüber „Großgrundbesitzern" und „Feudalherren", die als „Bastion der Reaktion und des Faschismus" sowie als „Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege" beschuldigt wurden, und gegenüber „Kriegsverbrechern" und „Naziaktivisten" im Vordergrund des Geschehens. Die Kreisverweisung war dagegen lediglich eine besondere Form der Vollstreckung und Sicherung der zuvor vollzogenen Vermögenseinziehung, wenn diese ihrerseits auch mit weiteren Eingriffen in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden war Dies ergibt sich bereits aus Nr 3 der Anordnung der Landesverwaltung des Bundeslandes Sachsen vom 13 September 1945.[16] Danach waren „bisherige Besitzer und Pächter der enteigneten Wirtschaften," die „den Anordnungen der Verwalter Widerstand leisten und versuchen, die Durchführung dieser Anordnung zu verhindern, zur Verantwortung zu ziehen sowie mit ihren Familien aus den Gemeinden auszuweisen" [17] Schon angesichts des einheitlichen Verfolgungsplans der stalinistisch geprägten Machthaber in der SBZ, dem diese und diverse weitere Übergriffe auf die Betroffenen entsprungen sind, ist es nicht möglich, einzelne Akte als politische Verfolgung zu behandeln, andere dagegen nicht.

Davon geht im Grundsatz auch der 3 Senat des BVerwG aus, wenn er in seinem Urteil vom 10 Dezember 2009[18] ganz allgemein den Satz aufstellt „Die Bodenreform war eine Maßnahme der politischen Verfolgung " Jedenfalls im Umkehrschluss nimmt er dies selbst für die Vermögensverluste der Personengruppe an, der Höfe über 100 ha entzogen worden sind Ohnehin führt der Senat aus, dass vom Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz als politische Verfolgungen Benachteiligungen in jedem Rechtsgut erfasst werden, „das Ausfluss des Anspruchs des Menschen auf Achtung seiner Würde ist (Art. 1 I 1 GG) Dazu gehören neben den in § 1 I 1 VwRehaG genannten Rechtsgütern (Gesundheit, Vermögen, Beruf) etwa die persönliche Ehre, die Bewegungsfreiheit und die Freizügigkeit" Aufgrund dieser Ausführungen besteht also kein Zweifel, dass der 3 Senat nicht nur die Kreisverweisung, sondern auch die „Enteignungen" der sog Bodenreform als politische Verfolgung einstuft. Angesichts der objektiven Stoßrichtung und der Intensität der Verfolgungsaktion lässt sich dies auch nicht in Abrede stellen.

Damit bleibt aber die Frage Wie ist es dann möglich dass der 3 Senat den Rechtsgutseingriff durch die Kreisverweisung für rehabilitierungsfähig halt, denjenigen der Vermögenseinziehung dagegen nicht und ihn – die fehlende Besatzungshoheitlichkeit unterstellt – allein von § 1 I lit. a VermG erfasst sieht,[19] obgleich diese Vorschrift den Geltungsbereich schon ihrem Normtext nach nur für „entschädigungslose Enteignungen" nicht aber für Maßnahmen der politischen Verfolgung eröffnet?

Der Schlüssel für eine Antwort liegt in der so nur vom 3. Senat des BVerwG verwandten Formel für die Abgrenzung der Geltungsbereiche von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz Diese ist aufgrund der Rechtsprechung des 3 Senats des BVerwG zwar so verstanden worden, dass die Trennlinie zwischen beiden Gesetzen darin liege, dass das Vermögensgesetz nur solche Vermögensschädigungen erfasse die zielgerichtet ausschließlich den Verlust des zurückgeforderten Vermögenswertes bezweckt haben, weshalb sich der Unrechtsgehalt in der Entschädigungslosigkeit und der diskriminierenden Wirkung des Vermögenszugriffs erschöpft, während das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz für grob rechtsstaatswidrige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Geschädigten und damit für sämtliche Formen der politischen Verfolgung gilt.[20]

Liest man die Abgrenzungsformel des 3 Senats aber genau, soll die Trennlinie dort den noch nicht verlaufen. Vielmehr will der 3. Senat des BVerwG das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz nur dann zum Zuge kommen lassen, wenn der Verfolgerstaat mit Zugriffen auf das Vermögen primär auf eine Verletzung der Persönlichkeitssphäre abzielte [21] Damit soll also nicht jeder die Persönlichkeitssphäre berührende Vermögenszugriff, selbst wenn er einen Akt der politischen Verfolgung darstellte, vom Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfasst sein Vielmehr wird ein Rehabilitierungsanspruch nach § 1 I 2 VwRehaG durch das Vermögensgesetz verdrängt, sobald die Zielrichtung des damit einhergehenden Vermögensverlustes jedenfalls nicht primär auf die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen abzielte

Der Senat behält sich damit die Entscheidung vor, ob er die Persönlichkeitssphäre nach den Motiven des kommunistischen Regimes in SBZ und DDR für primär oder nur sekundär betroffen ansieht, ohne jemals Kriterien für diese Bewertung angegeben zu haben Sobald es dem Senat daher gelingt, aus der Motivationslage der stalinistisch gepragten Machthaber in der SBZ auch einen Vermögensbeschaffungsaspekt herauszulesen, nimmt er sich das Recht, zu entscheiden, ob dieser primar oder sekundär war Je nachdem wie diese Bewertung ausgeht, muss sich der Betroffene mit den Regelungen des Vermögensgesetzes zufrieden geben oder er wird auch wegen des Vermögenseinzugs verwaltungsrechtlich rehabilitiert.

Dies hat erhebliche Folgen für den Betroffenen, die sich nicht nur aus der inzwischen längst abgelaufenen Ausschlussfrist des § 30 a I VermG und dem damit bewirkten Untergang des vermögensrechtlichen Anspruchs[22] oder aus dem Ausschlusstatbestand des § 1 VIII lit a, 1 Halbs. VermG ergeben, was bereits dazu führt, dass der politisch Verfolgte wegen der vermögensrechtlichen Folgen seiner Verfolgung schlicht leer ausgeht. Vielmehr wird ihm deshalb per se ein Rehabilitierungsanspruch abgeschnitten Der entsprechende Verfolgungsakt wird niemals aufgehoben und jedenfalls nicht explizit für wesentlich rechtsstaatswidrig erklärt.[23] Nur dann, wenn sich überhaupt noch unmittelbar aus dem Vermögensgesetz Ansprüche ergeben sollten, was wegen der Ausschlussfrist des § 30 a I VermG schon längst nicht mehr möglich ist, könnte der Betroffene eine einfache Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme aus dem Faktum einer Rückgabe- und Entschädigungsentscheidung mittelbar schließen

Diese Zuordnung des Verfolgungsaktes der Vermögensentziehung im Rahmen der Bodenreform liegt denn auch dem Urteil des 3 Senats des BVerwG vom 23. Februar 2007 zugrunde [24] Darin hält der Senat zunächst dem Revisionskläger und damit letztlich auch seinem Rechtsvertreter vor, er habe die Rechtsprechung des Senats zur Abgrenzung von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz nicht angegriffen Dann wird diese u. a. mit dem Satz belegt: „Demgegenüber zielten die in § 1 VwRehaG angesprochenen Unrechtsmaßnahmen, die zum Teil ebenfalls Vermögensverluste ausgelöst haben, primär auf andere Zwecke ab und sind durch grob rechtsstaatswidrige Eingriffe in die Persönlichkeitssphare des Geschädigten gekennzeichnet " Schließlich erfolgt keine Prüfung, ob der Betroffene seinerzeit politisch verfolgt worden ist. Untersucht wird vielmehr ausschließlich, ob der Vermögensverlust nach der sich aus der Bodenreformverordnung ergebenden Motivationslage jedenfalls auch der Landbeschaffung

---

15) Vgl zum generellen Menschenwürdeverstoß von Akten der politischen Verfolgung nur BVerfGE 54, 341 (357), 76, 143 (158); BVerwGE 87 141 Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl., 2005, Art 16a Abs. 1 Rn 36, Pagenkopf, in: Sachs, GG, 5. Aufl., 2009, Art. 16a, Rn. 15.

16) Amtl Nachr Sachsen, S 29; abgedr. in: Schönfelder II, Nr 212b/2.

17) In Sachsen wurde die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung, Erschwerung oder Vereitelung der Durchführung der sog. Bodenreform darüber hinaus nach Maßgabe der Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodenreform vom 17 9 1945 (Amtl. Nachr Sachsen, S 51, abgedr. in: Schönfelder II Nr 212b/3) sogar mit zeitlicher Freiheitsstrafe und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit dem Tode bestraft.

18) 3 C 25.08, abgedr. auf S. 36 (in diesem Heft)

19) Für besatzungshoheitliche Vermögenseinziehungen wäre demgegenüber § 1 I 1 AusglLeistG einschlägig

20) So noch Wasmuth, ZOV 2007 17

21) Vgl die Ausführungen dazu im Urteil des BVerwG vom 23.8.2001 3 C 39.00 VIZ 2002, 25 = ZOV 2002, 427

22) Vgl. dazu nur Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, B 100, § 30 a VermG, Rn. 56 mit weit. Nachw

23) Vgl. zu diesen Rechtsfolgen: § 1 I 1 1 a I VwRehaG

24) BVerwG, VIZ 2007 67 f